


Fehlzeiten

Sollte es Ihnen nicht möglich sein die Schule zu besuchen, informieren Sie bitte umgehend Ihre Klassenleitung per E-Mail oder mit Anruf im Sekretariat. Alle Fehlzeiten müssen **schriftlich** entschuldigt werden. Die Entschuldigung muss der Klassenleitung **innerhalb von drei Tagen** vorliegen.

- A. In der Regel senden Sie eine Kopie Ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankmeldung“) ohne Diagnose mit der Post an die Schule. Alternativ können Sie auch ein Foto Ihrer Bescheinigung an die E-Mail-Adresse der Klassenleitung senden

@Elisabeth-Knipping-Schule.de

- B. Müssen Sie einen Termin bei einer Behörde wahrnehmen, lassen Sie sich bitte eine Bescheinigung ausstellen, in der steht, an welchem Tag und wann genau Sie diesen Termin wahrgenommen haben. Entweder schicken Sie diese im Original direkt an die Schule oder vorab innerhalb von drei Tagen per Mail und bringen Sie anschließend mit.
- C. Sollten Sie **im Ausnahmefall** keine Krankmeldung oder Bescheinigung einer Behörde vorlegen können, verfassen Sie bitte selbst eine Entschuldigung (siehe Abbildung) und lassen diese vom Betrieb gegenzeichnen. Auch hier gilt die Drei-Tage-Frist.



The form is enclosed in a blue border and contains the following fields and text:

- Name: _____ (Datum): _____
- (Straße) _____
- (PLZ) _____ (Ort) _____
- Elisabeth-Knipping-Schule
- Mornbachstr. 14
- 34127 Kassel
- Entschuldigung
- Sehr geehrte _____,
- hiermit bitte ich Sie, mein Fehlen am _____ zu entschuldigen.
- Ich konnte nicht am Unterricht teilnehmen _____
- _____
- Ich werde mich selbstständig um das Nachholen des versäumten Unterrichts bemühen.
- Mit freundlichen Grüßen Kennrnisnahme vom Betrieb
- (Unterschrift) _____ (Stempel und Unterschrift) _____
- (Unterschrift eines Erziehungsverantwortigen)
- Hinweis:** Innerhalb von drei Tagen muss eine Entschuldigung vorgelegt werden.

Fehlen bei Leistungsnachweisen

Das Fehlen bei Klassenarbeiten, Test, Präsentationsterminen etc. kann ausschließlich durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder durch eine schulische Freistellung auf Antrag des Ausbildungsbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschuldigt werden.

Sie haben dann die Möglichkeit in der nächsten Stunde bei der Lehrkraft den Leistungsnachweis nachzuholen. Bei längerem Fehlen sind auch die nachfolgenden Stunden mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu entschuldigen.

Unentschuldigtes Fehlen ist eine nicht erbrachte Leistung und wird mit ungenügend (Note 6) bewertet.

Fehlen aus betrieblichen oder persönlichen Gründen (Beurlaubungen)

Beurlaubungen vom Unterricht müssen rechtzeitig vorher, begründet und schriftlich vom Ausbildungsbetrieb oder dem Schüler (mit Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes) beantragt werden.

Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen im Schuljahr können von der Klassenleitung genehmigt werden. Für Beurlaubungen von Schultagen in Zusammenhang mit Schulferien ist die Schulleitung zuständig. Ebenso für Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum. Die Abgabe des Antrages erfolgt in allen Fällen bei der Klassenleitung.

Für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Fortbildungen) kann nach den hessischen Schulgesetzen grundsätzlich keine Beurlaubung vom Berufsschulunterricht erfolgen.

Hohe Fehlzeiten

Vermeiden Sie im eigenen Interesse hohe unentschuldigte Fehlzeiten. Neben dem Bußgeld, das Sie bei unentschuldigten Fehlzeiten zahlen müssen, hängt damit häufig eine negative Leistungsbewertung zusammen.

Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 17. Dezember 2022, in der Neufassung vom 31.03.2023

§ 73

(4) Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (0).

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011, zuletzt geändert 18.03.2021

§ 60

(8) Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (etwa Schulwechsel, längere Krankheit), nicht beurteilt werden, sind keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat.

Im Extremfall kann es sogar dazu führen, dass Sie nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung setzt voraus, dass der Auszubildende die Ausbildungszeit zurückgelegt hat.

(§ 36 Abs. 1 Nr. 1 HwO, GPO bzw. APO der Handwerkskammer Kassel vom 11. Januar 2021).

Damit ist nicht der bloß zeitliche Ablauf der vertraglich vorgesehenen Ausbildungsdauer gemeint. Vielmehr muss die Berufsausbildung in dieser Zeit auch tatsächlich stattgefunden haben. Dies ist fraglich, wenn der Auszubildende eine erhebliche Anzahl von Fehltagen hat. Zur Ausbildungszeit zählt auch der Berufsschulunterricht.

Über die Zulassung bei Fehlzeiten über 15 % der Ausbildungsdauer entscheidet die Handwerkskammer im Einzelfall.